

Verspätungszuschlag – Informationen für Steuerpflichtige und Steuerberater

Einfach erklärt:

Für die Abgabe von Steuererklärungen gelten gesetzliche Fristen. Wird eine Steuererklärung nicht oder verspätet eingereicht, muss das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen.

Der Verspätungszuschlag entsteht ausschließlich wegen der verspäteten oder unterlassenen Abgabe der Steuererklärung. Ob die festgesetzte Steuer pünktlich bezahlt wurde, hat darauf keinen Einfluss.



Wichtig:

Die Entscheidung über die Festsetzung des Verspätungszuschlages trifft ausschließlich das Finanzamt. Die Stadt Augsburg ist nur für die Erhebung zuständig, d.h. sie kann keine abweichende Festsetzung vornehmen.



Der Zuschlag beträgt **25 Euro pro angefangenen Monat der Verspätung** und richtet sich somit nach der Dauer der Verspätung.



Ziel des Verspätungszuschlags ist es, die fristgerechte Abgabe von Steuererklärungen sicherzustellen.



Was können Sie tun?



Beim Finanzamt

- **Einspruch** gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags im Gewerbesteuer-messbescheid einlegen.
- Einen **Antrag auf Herabsetzung oder Aufhebung** des Verspätungszuschlags stellen.



Für die Zukunft vorsorgen

- Abgabefristen für Steuererklärungen beachten.
- Falls erforderlich, rechtzeitig eine **Fristverlängerung** beantragen.



Ein Widerspruch gegen den Gewerbesteuerbescheid der Stadt Augsburg ist nicht erfolgversprechend!

Die Stadt Augsburg erhebt den Verspätungszuschlag auf Grundlage der Festsetzungen des Finanzamts im Gewerbesteuermessbescheid. An diese Entscheidungen ist die Stadt gebunden und kann sie nicht ändern.



Ein Erlass durch die Stadt Augsburg kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht

Ein Erlass kann nur gewährt werden, wenn die Erhebung des Verspätungszuschlags im Einzelfall **unbillig** wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Zahlung des Verspätungszuschlags die **wirtschaftliche oder finanzielle Existenz des Steuerpflichtigen gefährden würde**.